

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 39 K-LSchV

K-LSchV - Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) In das Jahreszeugnis (Anlage C1) sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:	
a)	wenn der Schüler die betreffende Schulstufe gemäß § 56 Abs. 2 lit. g des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat: "Der Schüler/Die Schülerin hat gemäß § 56 Abs. 2 lit. g des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.";
b)	wenn der Schüler gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Pflichtgegenständen berechtigt ist: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Pflichtgegenstand/ Pflichtgegenständen berechtigt.";
c)	wenn der Schüler gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Freigegenständen berechtigt ist: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem/den Freigegenstand/ Freigegenständen berechtigt.";
d)	wenn die Beurteilung des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß § 46 Abs. 3 und 4 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 nicht möglich war: "Der Schüler/Die Schülerin wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand gemäß § 46 Abs. 3/Abs. 4 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 befreit.";
e)	wenn der Schüler gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zum Aufsteigen in die Schulstufe berechtigt.";
f)	wenn der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gemäß§ 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 nicht berechtigt ist: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß§ 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zum Aufsteigen in die Schulstufe nicht berechtigt.";
g)	wenn der Schüler gemäß § 59 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 berechtigt ist, die betreffende Schulstufe zu wiederholen: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 59 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 berechtigt, die Schulstufe zu wiederholen.";

h)	wenn der Schüler die gemäß § 60 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet: "Der Schüler/Die Schülerin hat mit Ende dieses Schuljahres infolge Überschreitens der gemäß § 60 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.";
i)	wenn der Schüler den Schulbesuch gemäß § 61 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 beendet und das Ende des Schulbesuches mit dem Ende einer Schulstufe zusammenfällt: "Der Schüler/Die Schülerin hat mit auf Grund gemäß § 61 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.";
j)	wenn der Schüler den Besuch einer Fachschule, die gemäß 29 Abs. 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 nur einzelne Schulstufen umfasst, beenden muss, weil die nächsthöhere Schulstufe nicht geführt wird: "Der Schüler/Die Schülerin hat aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein, weil dieSchulstufe an dieser Schule gemäß § 29 Abs. 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 nicht geführt wird.";
k)	bei der Möglichkeit des Übertrittes gemäß § 36 Abs. 2 zu Schulen mit anderen Fachrichtungen oder Fachschulen mit anderen Organisationsformen: "Der Schüler/Die Schülerin ist gemäß § 36 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 zum Übertritt in die Schulstufe einerlandwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung, berechtigt.";
l)	bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht gemäß§ 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 513/1993: "Der Schüler/Die Schülerin hat die allgemeine Schulpflicht gemäß§ 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, mit Ende des Schuljahres 20/ beendet.";
m)	bei Erfüllung der Pflicht zum Besuch der ersten Schulstufe der landwirtschaftlichen Berufsschule gemäß§ 22 Abs. 3 lit. a des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993: "Der Schüler/Die Schülerin hat die Pflicht zum Besuch der ersten Schulstufe der landwirtschaftlichen Berufsschule, Fachrichtung, gemäß § 22 Abs. 3 lit. a des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 erfüllt.";
n)	wenn ein Schüler an einer Berufsschule im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß 19 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 unterrichtet wurde: "Der Schüler/die Schülerin wurde im Rahmen der integrativen Berufsausbildung gemäß § 19 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 unter Anwendung der §§ 4 Abs. 8 und 4a Abs. 7a der Kärntner landwirtschaftlichen Schulverordnung unterrichtet";
0)	bei einer Fachschule gemäß § 3 Abs. 1 lit. c: "Der Schüler/Die Schülerin wurde von der Teilnahme an den Pflichtgegenständen gemäß § 46 Abs. 9 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 befreit. Auf Grund der in einer Kooperationsschule erfolgten Beurteilung der zumindest lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstände besteht kein/bei dem/den Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen ein Hemmnis für den erfolgreichen Abschluss der Schulstufe."
Bes zu Nac	Für das vorläufige Jahreszeugnis gemäß § 56 Abs. 4 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 gelten die stimmungen für Jahreszeugnisse, doch ist im Zeugnisformular vor dem Wort "Jahreszeugnis" das Wort "Vorläufiges" setzen. Ferner ist folgender Vermerk aufzunehmen, wobei alle Unterrichtsgegenstände, in denen die chtragsprüfung abzulegen ist, anzuführen sind: "Der Schüler/Die Schülerin wurde zur Ablegung einer chtragsprüfung aus bis spätestens zugelassen."
(3) Der gemäß § 57 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 aufzunehmende Vermerk ist vom Schulleiter der Schule, an der die Wiederholungsprüfung abgelegt wurde, sowie dem betreffenden Fachprüfer unter Anbringung des Rundsiegels der Schule zu fertigen. Es ist folgender Wortlaut zu verwenden: "Der Schüler/Die Schülerin hat im Hinblick auf den Schulwechsel die Wiederholungsprüfung aus dem Gegenstand/den Gegenstände gemäß § 57 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 mit der Beurteilung abgelegt."	

In Kraft seit 30.09.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$